

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Frau Jäger

Nur per E-Mail

Telefon
089 1261-1454

Optionskommunen

Telefax
089 1261-181454

nachrichtlich

Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken
und Unterfranken

E-Mail
Referat-I3@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I 3/6074.04-1/35

Datum
17.01.2010

Vollzug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II); Zulässigkeit der Zusammenlegung der örtlichen Beiräte nach § 18d SGB II mit den Sozialausschüssen der Landkreise und kreisfreien Städte

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des Treffens der Optionskommunen am 21.10.2010 in Tegernsee hatten Sie sich mit der Frage an uns gewandt, ob eine Zusammenlegung der örtlichen Beiräte nach § 18d SGB II mit den Sozialausschüssen der Landkreise und kreisfreien Städte zulässig sei. Eine Zusammenlegung sei Ihrer Ansicht nach verwaltungsökonomisch sinnvoll, da die Zusammensetzung beider Gremien (nahezu) identisch sei. Unsere nachfolgende Stellungnahme ist mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmt.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde die obligatorische Bildung eines örtlichen Beirates bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b eingeführt (§ 18d SGB II). Die Regelung gilt für die gemeinsamen Einrichtungen und die Optionskommunen gleichermaßen. Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, die Einrichtung bei der Auswahl und Gestal-

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

tung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen zu beraten. Zugleich wird für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen der gemeinsamen Einrichtung hergestellt. Das Jobcenter beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Über deren Bestellung entscheidet in der gemeinsamen Einrichtung die Trägerversammlung.

Die Kommunen können in Bayern vorberatende Ausschüsse bilden (Art 32 Abs. 1 GO; Art. 29 Satz 1 LkrO) oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen (Art 32 Abs. 2 Satz 1 GO; Art. 29 Satz 1 LkrO) übertragen. Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich, im Einzelfall im Interesse der Allgemeinheit oder Einzelner nichtöffentlich.

Nicht in jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Stadt in Bayern bestehen Sozialausschüsse. Den Sozialbereich betreffende Angelegenheiten werden in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten nicht immer von den eigens eingerichteten Sozialausschüssen vorberaten. Soweit Sozialausschüsse eingerichtet wurden, decken diese beispielsweise auch die Bereiche Jugend, Soziales und Wohnen etc. ab.

Die Bildung von Ausschüssen regelt der Stadtrat bzw. der Kreistag in seiner Geschäftsordnung; bei der Zusammensetzung hat er dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Der Stadtrat/Kreistag kann Mitglieder der Ausschüsse nur aus seiner Mitte bestellen. Der Ausschuss ist allerdings nicht gehindert, im Einzelfall ihm nicht angehörende Personen zur Beratung hinzuziehen. Sie haben aber weder Stimm- noch Mitberatungsrecht. Soweit es sich um Fragen der Jugendhilfe handelt, sind Aufgaben und Besetzung des Jugendhilfeausschusses in Bayern gesetzlich geregelt (vgl. Art 17 ff des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG).

Es ist somit nicht generell ausgeschlossen, dass die Besetzung der örtlichen Beiräte nach § 18d SGB II sowie der Sozialausschüsse – soweit vor Ort gebildet – sich personell (beispielsweise Vertreter der freien Wohlfahrtspflege) und im Aufgabenbereich teilweise überschneiden. § 18d SGB II sieht eine Zusammenlegung des örtlichen Beirats mit anderen Gremien nicht vor, schließt sie aber auch nicht aus. Dennoch halten wir eine Zusammenlegung von örtlichem Beirat und dem Sozialausschuss, unabhängig davon, welche Bereiche der jeweilige Sozialausschuss abdeckt, aus den nachfolgenden Gründen nicht für zulässig und auch nicht für sinnvoll:

- Eine Zusammenlegung des örtlichen Beirats nach § 18d SGB II mit einem vom Kreistag bzw. Stadtrat einzurichtenden Sozialausschuss würde bedeuten, dass dem kommunalen Ausschuss Personen als Mitglieder angehören, die nicht Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaft sind. Dies ist kommunalrechtlich nicht zulässig. Der Ausschuss kann zwar im Einzelfall sachkundige Personen als Berater beziehen, diese können jedoch nicht Mitglieder des kommunalen Ausschusses werden.
- Bei dem örtlichen Beirat handelt es sich um ein Gremium, dessen Mitglieder von der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung bzw. im Falle der Optionskommunen vom jeweiligen Träger, dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt berufen werden. Die Mitglieder des Sozialausschusses werden von der kommunalen Vertretungskörperschaft, also vom Kreistag bzw. Stadtrat berufen. Im Falle der gemeinsamen Einrichtung wären somit unterschiedliche Gremien für die Berufung der Mitglieder zuständig.
- Aufgaben und Besetzung der Sozialhilfeausschüsse – soweit von den Kommunen eingerichtet - sind in Bayern unserer Kenntnis nach sehr vielfältig. Ein einheitliches Bild ergibt sich nicht. Nicht bekannt sind zudem die Sitzungsintervalle.
- Der örtliche Beirat ist überwiegend mit Vertretern besetzt, die die Jobcenter in Fragen der Eingliederung in Arbeit beraten. Ist der Sozialausschuss auch für andere Bereiche wie Jugend oder Wohnen etc. zuständig, könnten die für diese Bereiche zuständigen Vertreter wiederum den örtlichen Beirat nur punktuell beraten.
- Wären im Sozialausschuss eine Vielzahl von Vertretern aus den unterschiedlichsten Bereichen vertreten, würde dies das Gremium überfrachten. Ein effektives Arbeiten wäre dann nicht gewährleistet.
- Bei einer lediglich gemeinsamen Sitzung beider Gremien wären die Fragen der Sitzungsleitung und der Verschwiegenheitspflicht ungeklärt. Bei Behandlung von Tagesordnungspunkten, die der Sozialausschuss in nichtöffentlicher Sitzung behandelt, müssten zudem die Vertreter des örtlichen Beirats die Sitzung verlassen, was nicht unbedingt zur Verwaltungsökonomie beiträgt.

Wir halten eine bloße Terminkoordinierung bei ansonsten getrennten Sitzungen, wie sie bei einzelnen Optionskommunen bereits jetzt praktiziert wird, für praktikabel: Im Anschluss an die Sitzung des Sozialausschusses findet bei Bedarf die Sitzung des örtlichen Beirates nach § 18d SGB II statt. Der Verwaltungsökonomie wird damit bestmöglich Rechnung getragen, weil die Mitglieder, die nur einem Gremium angehören, nur zur jeweiligen Sitzung erscheinen müssen. Ein „Leerlauf“ bei den Mitgliedern, die von einzelnen Tagesordnungspunkten nicht betroffen

sind, tritt nicht ein. Fragen der Nichtöffentlichkeit oder sonstige formale Fragen werden nicht zusätzlich aufgeworfen.

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher
Ministerialrat

